

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 3. Mai 2010

- I. Die Interpellation R. Werren (FDP) betr. Orientierungs-Leitsystem im Wildpark Bruderhaus wird dringlich erklärt und aufgrund der mündlichen Beantwortung durch den Stadtrat als erledigt abgeschlossen.
- II. Die Interpellation O. Seitz (SP) betr. finanzieller Entlastung der Stadt W'thur bei Annahme der Initiative „Kinderbetreuung Ja“ wird dringlich erklärt und aufgrund der mündlichen Beantwortung durch den Stadtrat als erledigt abgeschlossen.
- III. Die Interpellation W. Badertscher (SVP) betr. Platzmieten W'thurer Musikfestwochen wird dringlich erklärt und an den Stadtrat überwiesen.
- IV. Für das Statistikprojekt "Siedlungstyp und Einkommenssituation" wird ein Grundlagebeschluss gemäss Anhang.
- V. 1. Die Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in W'thur vom 16. Juni 2008 wird total revidiert und neu als "Geschäftsordnung Volksschule W'thur" gemäss Anhang erlassen. 2. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.
- VI. Es wird eine neue Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt W'thur gemäss Anhang erlassen.
- VII. Das Postulat St. Fritschi (FDP) betr. 750 Jahre W'thurer Stadtrecht wird zurückgezogen und damit als erledigt abgeschlossen.
- VIII. Das Postulat St. Fritschi (FDP) betr. Solarkataster für die Stadt W'thur wird sofort abgelehnt und damit als erledigt abgeschlossen.
- IX. Das Postulat O. Seitz (SP), M. Stauber (Grüne/AL) und N. Sabathy (CVP) betr. Einführung eines Veloverleihsystems wird an den Stadtrat überwiesen.
- X. Die Interpellation Ch. Baumann (SP), M. Stauber (Grüne/AL), M. Läderach (EVP/EDU/GLP) und St. Nyffeler (SVP) betr. Unterstützung des altersdurchmischten Lernens an den W'thurer Schulen wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschlossen.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 6. Mai 2010 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: www.stadt.winterthur.ch

Grundlagebeschluss für das Statistikprojekt "Siedlungstyp und Einkommenssituation"

vom 3. Mai 2010

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung¹
erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Dieser Beschluss regelt die rechtlichen Grundlagen für das Statistikprojekt "Siedlungstyp und Einkommenssituation" ("Projekt S+E") der Stadt Winterthur; er ergänzt die einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz².

Art. 2

Projekt; Zweck und Inhalt

Das Statistikprojekt "Siedlungstyp und Einkommenssituation" erfasst, bearbeitet und analysiert Daten betreffend Siedlungstyp, Lage, Wohnsituation und Haushaltsstruktur sowie Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bewohnenden in ausgewählten Quartieren der Stadt Winterthur. Es bezweckt, signifikante Zusammenhänge zwischen Siedlungstyp und Einkommenssituation festzustellen und bekannt zu machen.

Art. 3

Organisation

Das Projekt S+E wird durch die Fachstelle Statistik der Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt, Fachstelle Geoinformation geführt. Die Fachstelle Statistik trägt die inhaltliche, die Geoinformatik die technische Verantwortung.

¹ Gemeindeordnung vom 26. November 1989

² Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 1. Februar 2007 und Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV), beide in Kraft seit 1.10.2008

II. Datenquellen und Daten

Art. 4

Datenquellen

Für das Projekt S+E werden Daten aus folgenden Registern und Informationsbeständen verwendet:

- a) Einwohnerregister
- b) Steuerregister
- c) Grundbuch
- d) Gebäudestamm Winterthur
- e) Siedlungstypologie
- f) Volkszählungsdaten.

Soweit diese Datenbestände der Verfügungsberechtigung von Dritten unterstehen, bleibt deren Zustimmung zur Verwendung im Projekt S+E Stadt vorbehalten.

Art. 5

Einwohnerdaten

Aus dem Einwohnerregister werden die folgenden Einzeldaten bezogen:

- Personenidentifikator
- Alter
- Zivilstand
- Kinder unter 18 Jahren
- Wohngemeinschaftsidentifikator.

Art. 6

Steuerdaten

Aus dem Steuerregister werden die Steuerausweisdaten (steuerbares Vermögen, steuerbares Einkommen) samt Personenidentifikator Einwohnerkontrolle verarbeitet.

Art. 7

Eigentumsinformation

Die erforderlichen Angaben zum Wohnungseigentum (selbst oder fremd genutzt) werden aus Grundbuchdaten erhoben.

Art. 8

Gebäudestamm Für die Identifikation und Lokalisation von Gebäuden und Wohnungen werden generell die Daten aus dem Gebäudestamm Winterthur des Vermessungsamts verwendet.

Art. 9

Siedlungstypologie Die Siedlungstypologie beschreibt – in Ergänzung des Gebäudestammes gemäss Art. 8 – die Bebauungsstrukturen nach Alter, Eigentumstyp und Gebäudetyp.

III. Bearbeitung und Veröffentlichung

Art. 10

Pseudonymisierung /
Datenverknüpfung Die im Projekt S+E bearbeiteten Personendaten werden pseudonymisiert an das Vermessungsamt, Fachstelle Geoinformation und an die Fachstelle Statistik abgegeben; die weitere Bearbeitung erfolgt losgelöst von den betreffenden Datenquellen. Die verschiedenen Register können über den Personenidentifikator der Einwohnerkontrolle für statistische Zwecke verknüpft bleiben.

Art. 11

Auswertung Die Einzeldaten sind nach wissenschaftlichen Kriterien aufzubereiten und zu analysieren. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und veröffentlicht.

Art. 12

Veröffentlichung Umfasst eine Gebietseinheit weniger als 50 steuerpflichtige Bewohnerinnen und Bewohner oder weniger als 10 Adressen, so darf kein Wert veröffentlicht werden.

IV. Einführungsbestimmungen

Art. 13

Durchführungszeitpunkt Das Statistikprojekt S+E wird erstmals mit den Daten eines geeigneten Stichjahres nach 2005 durchgeführt.

Die Untersuchung kann mit denselben Merkmalen im Abstand von jeweils mindestens fünf Jahren wiederholt werden; massgeblich ist das Ereignisdatum.

Soweit die benötigten Daten vorhanden sind, ist auch eine rückblickende Vergleichsauswertung per Stichjahr 2000 zulässig.

Art. 14

Inkraftsetzung Die Bestimmungen dieses Beschlusses treten in Kraft, sobald derselbe formell rechtskräftig geworden ist.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard

Geschäftsordnung Volksschule Winterthur

Geschäftsordnung Volksschule Winterthur

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 24^{bis} der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung für die Volksschule:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Volksschulbehörden der Stadt Winterthur.

²Als Volksschulbehörden gelten die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen.

³Sie sind zuständig für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, die städtischen Sonderschulen und die Schulsozialarbeit.

⁴Die Berufsvorbereitungsjahre werden separat geregelt.

Art. 2 Einheit der Volksschule

¹Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.

²Wahlmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben müssen einheitlich genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulpflege.

Art. 3 Städtische Sonderschulen

¹Die von der Stadt geführten Sonderschulen sollen ermöglichen, dass möglichst viele in Winterthur wohnhafte Schüler und Schülerinnen in Winterthur geschult werden können.

²Die Sonderschulen sind so zu führen, dass sie vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden.

Art. 4 Schulpflege

¹Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen nehmen die vom kantonalen Recht den Schulpflegen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Kompetenzaufteilung im kommunalen Recht wahr.

²Die Zentralschulpflege ist für die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen zuständig.

³Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen holen vor der Entscheidung über wichtige schulische Fragen eine Stellungnahme der involvierten Kreise ein.

II. Die Schulbehörden der Volksschule

A. Die Zentralschulpflege

Art. 5 Zuständigkeit

Die Zentralschulpflege legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule der Stadt Winterthur fest und ist für alle Schulangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Art. 6 Organisationsreglement

¹Die Zentralschulpflege erlässt ein Organisationsreglement für die Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen.

²Sie legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und regelt dabei insbesondere:

- a. Wahl von Schulmodellen und Varianten;
- b. Vorgaben zur Bildung von Schulen;
- c. Schulversuche;
- d. kommunale Aufgaben der Schulleitungen;
- e. Verteilung der Vollzeiteinheiten und allfälliger weiterer vom Kanton zugeteilter Mittel;
- f. Verteilung der finanziellen Mittel auf die Kreise;
- g. Sonderpädagogische Angebote mit Ausnahme der Sonderschulen;
- h. Schulort- und Kreiswechsel;
- i. Festlegung der Unterrichtszeiten und der Ferien;
- j. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

³Das Organisationsreglement enthält überdies Rahmenbedingungen zur Unterrichtsorganisation (Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sportanlässe etc.) und zur Regelung von Schulausfällen.

Art. 7 Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sonderschulen

Der Zentralschulpflege obliegen insbesondere:

- a. Erlass der grundlegenden Bestimmungen für die Sonderschulen;
- b. Einholen der notwendigen kantonalen Bewilligungen;
- c. Genehmigung der weiteren Konzepte und Bestimmungen;
- d. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

Art. 8 Kommunale Lehrpersonen

Die Zentralschulpflege ist bei städtischen Lehrpersonen zuständig für die Entlassung oder Pensumsänderungen, welche einen Abfindungsanspruch begründen können. Davon ausgenommen sind die Lehrpersonen an den Sonderschulen.

Art. 9 Schuldienste

Die Zentralschulpflege legt fest, welche Leistungen die Schuldienste zur Verfügung stellen müssen.

Art. 10 Zusatzangebote

Die Zentralschulpflege regelt die freiwilligen Zusatzangebote an der Volksschule.

Art. 11 Organisation

¹Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.

²In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.

³Die Zentralschulpflege kann unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder ständige Kommissionen oder befristete Spezialkommissionen einsetzen.

Art. 12 Bezug Vertretung Schulleitungen Sonderschulen

Bei der Behandlung von Themen, welche für die städtischen Sonderschulen wesentlich sind, muss, sofern sie nicht ständig vertreten sind, fallweise eine Vertretung der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen beigezogen werden.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Kreisschulpflegen

Die Zentralschulpflege organisiert die gesamtstädtischen Aus- und Weiterbildungen für die Kreisschulpflegen.

Art. 14 Präsidentin/Präsident Zentralschulpflege

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Zentralschulpflege ist berechtigt, unter Voranmeldung jederzeit Schulbesuche durchzuführen und an Sitzungen der Kreisschulpflegen und Konferenzen teilzunehmen. Sie bzw. er kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen, wobei die zuständige Kreisschulpflegepräsidentin / der zuständige Kreisschulpflegepräsident zu informieren ist.

B. Kreisschulpflegen

Art. 15 Zuständigkeit

¹Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen in ihrem Kreis die Schulen inklusive der Tagesstrukturen; davon ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen. Die Kreisschulpflegen setzen zusammen mit den Schulleitungen die kantonalen und städtischen Vorgaben um.

²Sie haben folgende Aufgaben:

- a. Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung der Schulleitung und der Lehrpersonen, soweit nicht die Zentralschulpflege zuständig ist;
- b. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen;
- c. Genehmigung der Schulprogramme;
- d. Zuteilung der Globalbudgets an die Schulen;
- e. Beschluss über Promotionen und Übertritte;
- f. Beschluss über Disziplinar massnahmen;
- g. Information der Öffentlichkeit in Belangen, welche nur den Schulkreis betreffen;
- h. Erlassen des Kreisorganisationsreglements.
- i. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

³Die Anstellung, Entlassung und Pensenänderung von städtischen Lehrpersonen koordinieren die Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport.

Art. 16 Organisation

¹Die Kreisschulpflegen konstituieren sich selbst, wobei zwei Personen als Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zu wählen sind.

²Sie wählen diejenigen Personen, welche Ämter im Schulkreis zu erfüllen haben und die nicht durch die Schulen selbst bestimmt werden.

Art. 17 Kreisschulpflege-Sekretariate

Die Sekretariate erledigen die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben für die Kreisschulpflegen und sie unterstützen die Schulleitungen administrativ. Sie sind dem Kreisschulpflege-Präsidium unterstellt.

III. Schulen

Art. 18 Zuständigkeit

¹Die Schulen und Kreisschulpflegen sind zuständig für:

- a. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Eltern;
- b. die Festlegung der allgemeinen Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.

²Die Schulen sind zuständig für die Festlegung zusätzlicher Angebote gemäss § 25 Volksschulgesetz.

³Weitere Aufgaben werden den Schulen durch die Zentral- oder die Kreisschulpflege zugewiesen.

IV. Verhältnis zur Stadtverwaltung

Art. 19 Grundsatz

Die Volksschule ist Teil der Stadtgemeinde Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Diens-

te für das Schulwesen erbringt.

Art. 20 Aufgaben des Departements Schule und Sport

¹Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Insbesondere nimmt es die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 Volksschulgesetz wahr.

²Die Organisation des Departments Schule und Sport richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.

³Der Kontakt wird in der Regel durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und die Schulleitungen wahrgenommen.

⁴Die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen sind in das Departement Schule und Sport eingegliedert.

V. Konferenzen der Schulleitungen und Konvente der Lehrpersonen, Schulkonferenz

A. Schulleitungen

Art. 21 Gesamtstädtische Schulleitungskonferenz

¹Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen und Schulleiter bilden die Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen, die als Schulleitungskonferenz bezeichnet wird. Dabei kommt jeder beteiligten Schulleitungsperson eine Stimme zu.

²Die Schulleitungskonferenz ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu den wichtigen schulischen Fragestellungen.

³Sie nominiert einen ständigen Beizug bzw. die Vertretung der Schulleitungen in der Zentralschulpflege; dieser / diese wird von der Zentralschulpflege bestätigt.

⁴Sie ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

⁵Wahlen und Abstimmungen der Schulleitungskonferenz können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.

Art. 22 Kreisschulleitungskonferenz

¹Alle in einem Kreis geführten Schulleitungen bilden die Kreisschulleitungskonferenz, wobei jeder Schulleitungsperson eine Stimme zukommt.

²Die Kreisschulleitungskonferenz nominiert die Vertretungen der Schulen in der Kreisschulpflege; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.

³Im übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation und die Aufgaben der Kreisschulleitungskonferenz.

B. Lehrpersonen

Art. 23 Gesamtstädtischer Volksschulkonvent

¹Alle an der Volksschule und den Sonderschulen unterrichtenden Lehrpersonen bilden

zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent der Volksschule und der Sonderschulen.

²Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

³Er nominiert die Vertretungen der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege; diese werden von der Zentralschulpflege bestätigt.

⁴Der Konvent ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

⁵Wahlen und Abstimmungen des Volksschulkonvents können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.

Art. 24 Kreiskonvent der Lehrpersonen

¹Alle einer Kreisschulpflege unterstellten Lehrpersonen sowie die Betreuungsleitungen bilden den Kreiskonvent.

²Er nominiert die Vertretungen der Schulen in den Kreisschulpflegen; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.

Art. 25 Schulkonferenzen

Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen

Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen

¹Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Schulbehörden der Volksschule.

²Die Konvente und Konferenzen regeln ihre Organisation selbst; anstelle von Vollversammlungen können Delegiertenversammlungen eingerichtet werden. Die Geschäftsreglemente sind von der zuständigen Schulbehörde genehmigen zu lassen.

³Die Konvente und Konferenzen erarbeiten je ein Budget und reichen es der zuständigen Schulbehörde zur Genehmigung und Antragstellung ein.

⁴Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in der Zentralschulpflege, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

⁵Die Konvente und Konferenzen sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen können von der zuständigen Schulbehörde Ausnahmen bewilligt werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008.

Die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Sonderschulen (heilpädagogische Schulen) vom 9. Januar 2002 wird aufgehoben.

Art. 28 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard

Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

I. Angebot der Stadt Winterthur

Art. 1 Grundsätze

¹Diese Verordnung regelt die Angebote der Berufs- und Erwachsenenbildung, welche von der Stadt geführt werden.

²Die städtischen Angebote stehen auch Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz zur Verfügung, sofern die Bedürfnisse der in Winterthur wohnhaften Jugendlichen abgedeckt sind.

II. Berufsvorbereitungsjahr

Art. 2 Zweck

¹Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

²Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote entwickeln.

Art. 3 Leitung der Schule

¹Die Schulleitungen und die Abteilungsleitungen des Berufsvorbereitungsjahrs Winterthur sind in das zuständige Departement eingegliedert.

²Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten sie nach Möglichkeit ein Teilpensum.

Art. 4 Kostenbeiträge

¹Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Elternbeitrages für Lernende, welche in Winterthur Wohnsitz haben, nach Massgabe des kantonalen Rechts.

²Die Festlegung der Anmeldegebühr liegt in der Verantwortung der Kommission BVJ.

III. Metallarbeiterschule

Art. 5 Zweck

¹Die Metallarbeiterschule Winterthur (msw) ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle technische Berufe in Theorie und Praxis anbietet.

²Die msw kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.

Art. 6 Leitung

¹Die msw wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet; dieser oder diese leistet nach Möglichkeit ein Unterrichtspensum.

²Das Unterrichtspensum wird durch das zuständige Departement bestimmt.

Art. 7 Schulgeld

Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.

IV. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung

Art. 8 Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung

¹Die Stadt Winterthur unterstützt ihre Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten, welche zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehört insbesondere die Weiterbildung in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

²Die Angebote werden durch das Departement Schule und Sport organisiert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹Die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird aufgehoben.

²Der Stadtrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrschule (WJS) vom 9. Januar 2002 aufzuheben.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard